



Diese Drucksache enthält die nach Druckschluß zur 39. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Beschlußempfehlung.

## Beschlußempfehlung

des Ausschusses für die Vorbereitung der Einheit Berlins vom 30. August 1990 zum Antrag der Abgeordneten Dankward Buwitt, Eberhard Diepgen, Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Dr. Volker Hassemer, Elga Kampfenkel, Horst-Achim Kern, Dr. Erhart Körting, Renate Künast, Klaus Landowsky, Gerd Löffler, Carsten Pagel, Dr. Ditmar Staffelt und Dr. Albert Statz

über **Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin**  
- Drs 11/1006 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Dankward Buwitt, Eberhard Diepgen, Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Dr. Volker Hassemer, Elga Kampfenkel, Horst-Achim Kern, Dr. Erhart Körting, Renate Künast, Klaus Landowsky, Gerd Löffler, Carsten Pagel, Dr. Ditmar Staffelt und Dr. Albert Statz über Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin - Drucksache 11/1006 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Es wird folgender Artikel I Nr. 1 a eingefügt:

Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

In Artikel I Nr. 2 erhält Artikel 21 c der Verfassung von Berlin folgenden Wortlaut:

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksämter, zu wenden.“

Nach Artikel I Nr. 9 wird folgender Artikel eingefügt:

Der Artikel 72 der Verfassung von Berlin wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 72“

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen vier Berufsrichter sind. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gewählt.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligten, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Drittels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
3. in den nach Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
4. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird
5. in dem ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

(3) Das nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.

In Artikel I Nr. 11 wird das Wort „Bundesländern“ durch das Wort „Ländern“ ersetzt.

Artikel I Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 87 a der Verfassung von Berlin erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 wird das erste Gesamtberliner Abgeordnetenhaus für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Neuwahl findet frühestens sechsundfünfzig und spätestens neunundfünfzig Monate nach dem Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode des 11. Abgeordnetenhauses endet mit dem Zusammentritt des ersten Gesamtberliner Abgeordnetenhauses.

(2) Abweichend von Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 55 endet die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen nicht mit dem Ende der 11. Wahlperiode des am 29. Januar 1989 gewählten Abgeordnetenhauses, sondern am 30. Juni 1992. Die 1992 zu wählenden Bezirksverordnetenversammlungen werden ohne gleichzeitige Wahl des Abgeordnetenhauses für eine verkürzte Wahlperiode gewählt, die mit der Wahlperiode des ersten Gesamtberliner Abgeordnetenhauses gemäß Absatz 1 Satz 2 endet. Das von der Bezirksverordnetenversammlung gemäß Artikel 53 Satz 2 auf Grund der Wahl nach Satz 2 zu wählende Bezirksamt wird ebenfalls für eine verkürzte Periode gewählt. Dieses Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen.

Artikel I Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 87 b der Verfassung von Berlin erhält folgende Fassung:

Für die Wahl zur ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses können Bezirks- und Landeslisten verschiedener Parteien verbunden werden (Listenverbindung). Listenverbindung, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als 5 von Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, daß ein Bewerber einer der Parteien, die die Listenverbindung eingegangen sind, einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat. Das Nähere regelt das Landeswahlgesetz.

Artikel I Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassung ist während der ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses einer Überarbeitung zu

unterziehen. Grundlage der Überarbeitung sind die Verfassungen vom 22. April 1948, vom 1. September 1950 und vom 11. Juli 1990. Eine gemäß Absatz 1 überarbeitete Verfassung ist durch Volksabstimmung in Kraft zu setzen.“

Nach Artikel I wird folgender Artikel II eingefügt:

#### Artikel II

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1988 (GVBl. S. 2264) wird um folgenden § 37 a ergänzt:

#### § 37 a

Übergangsvorschriften für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Mitglieder der am 6. Mai 1990 gewählten Stadtverordnetenversammlung gilt § 2 nach dem Ende der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

Der bisherige Artikel II wird Artikel III.

Berlin, den 30. August 1990

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für die Vorbereitung der Einheit Berlins  
Dr. Staffelt

Hierzu

#### Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 30. August 1990

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Dankward Buwitt, Eberhard Dieppen, Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Dr. Volker Hassemer, Elga Kampfenkel, Horst-Achim Kern, Dr. Erhart Körting, Renate Künast, Klaus Landowsky, Gerd Löffler, Carsten Pagel, Dr. Ditmar Staffelt und Dr. Albert Statz über Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin - Drucksache 11/1006 - wird in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für die Vorbereitung der Einheit Berlins vom 30. August 1990 mit folgenden weiteren Änderungen angenommen:

In Artikel I Nr. 1 werden in Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung von Berlin die Worte „das Gebiet der“ durch „die“ ersetzt.

In Artikel I Nr. 8 erhält Artikel 49 Artikel 1 und 2 der Verfassung von Berlin folgende Fassung:

„(1) Das bisher nur in einem Teil Berlins geltende Recht kann nach den Bestimmungen dieser Verfassung abgeändert oder aufgehoben werden, soweit dafür nicht der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

(2) Das bisher nur in einem Teil Berlins geltende Recht kann durch Gesetz abgeändert, aufgehoben oder für das ganze Gebiet in Kraft gesetzt werden.“

Berlin, den 30. August 1990

Der Vorsitzende  
des Rechtsausschusses  
Rösler